



## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. März 2019, Zahl: 117 - 811/0/2018, mit der für die Kanalisationsanlage **Altersberg** eine **Kanalgebühr** **ausgeschrieben** wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung der Abgabe

- (1) Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage für die Ortsteile Altersberg, Zelsach und Pirk (Kanalisationsanlage Altersberg), wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

- (4) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlage Altersberg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt, oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Der Beitragssatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Bewertungseinheit eines Gebäudes, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %, € 62,70.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Beitragssatzes nach Absatz 2 mit der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk.

### **§ 4**

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, wird der Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge gebunden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idgF).

## **§ 5** **Höhe der Benützungsgebühr**

- (1) Der Gebührensatz beträgt, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10%, ab 01. April 2019 **EURO 2,09**.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühr anzurechnen.

## **§ 6** **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage Altersberg angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## **§ 7** **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Verbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen.

## **§ 8** **Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühr sind drei Teilzahlungen am, am 15. August, am 15. November und am 15. Februar zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.

- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), für die kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 9 Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2007, Zahl: 475-811/0/2007, betreffend die Ausschreibung von Kanalgebühren, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

DI Genshofer Christian